

**Beitragssatzung für die  
Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung  
(VES-WAS)  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Eggolsheimer Gruppe - ZWE  
vom 13.10.2010**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt für das Verbandsgebiet einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**A) Ausbau des Versorgungsgebietes des ZWE bzw. der Tiefbrunnen**

Verbesserung/Sicherung der Wasserversorgung im Gemeindeteil Ketschendorf (Markt Buttenheim) durch Auflassung der Quellen und Anschluss an die Zentrale Versorgung über die Tiefbrunnen.

- Maßnahme 0.1 - Zubringerleitung: 2.700 m DN 100/80 PVC
- Maßnahme 0.1a - Pumpwerk Dreuschendorf I  
Fördermenge: max 17 m<sup>3</sup>/h  
Förderhöhe: ca. 80 m  
Einbindung in das Prozessleitsystem
- Maßnahme 2.10 Erneuerung/Aufdimensionierung Ortsnetz Ketschendorf

Verbesserung/Sicherung der Wasserversorgung im Gemeindeteil Gunzendorf (Markt Buttenheim) durch Auflassung der Quellen und Anschluss an die Zentrale Versorgung über die Tiefbrunnen.

- Maßnahme 2.5 - Zubringerleitung Dreuschendorf (Ort): 650 m DN 200 PEHD
- Maßnahme 2.6 – Pumpwerk Dreuschendorf II  
Fördermenge: max. 26 m<sup>3</sup>/h  
Förderhöhe: ca. 80 m (später: 160 m)  
Einrichtung einer Hochzone in Dreuschendorf  
Einbindung in das Prozessleitsystem
- Maßnahme 2.7 – Zubringerleitung Dreuschendorf – Gunzendorf: 1.100 m DN 150 PEHD.

**B) Ausbau der Grundwassererschließung**

- Maßnahmen 1.1– Erschließung Brunnen IX  
Versuchsbohrung Brunnen VIII und IX  
Ausbau Brunnen IX  
Einbindung in das Versorgungsnetz und Prozessleitsystem.

**C) Verbesserung und Erneuerung der Mess- Steuer- und Regelungstechnik**

- Maßnahme 1.7 – Verbesserung und Erneuerung der Steuerungsanlage im Maschinenhaus Unterstürmig
- Maßnahmen 3.1– Einbindung des Messeinrichtung der Ortsübergabeschächte in das Prozessleitsystem
- Maßnahme 3.2 – Einbindung der Messeinrichtungen der Hochbehälter und Pumpwerke in das Prozessleitsystem.

**D) Erneuerung und Aufdimensionierung von Zubringerleitungen im Verbandsgebiet**

- Maßnahme 1.2 - Zubringerleitung Tiefbrunnen – Aufbereitungsanlage Unterstürmig Auswechslung und der bestehenden Leitung DN 250 durch eine neue Leitung DN 300 PEHD - Länge ca. 100 m
- Maßnahme 1.3 – Neubau einer Zubringerleitung Unterstürmig – Neuses 2.900 m DN 250 PEHD
- Maßnahme 1.5, 2.8, 2.9 Zubringerleitung Unterstürmig – Eggolsheim - Auswechslung 2.000 m DN 200 PEHD
- Maßnahme 2.3 – Zubringerleitung Buttenheim/Dreuschendorf Auswechslung der bestehenden Zubringerleitung DN 150 durch eine Leitung DN 200 PEHD - Länge ca. 1.000 m.
- Maßnahme 3.6, 5.2, 5.3 – Zubringerleitung Neuses – Trailsdorf Auswechslung der bestehenden Leitung DN 150/200 durch eine Leitung DN 250 PEHD - Länge ca. 2.600 m
- Maßnahme 4.5, 4.6 – Zubringerleitung Unterstürmig – Hochbehälter Buttenheim – Auswechslung der bestehenden Zubringerleitung DN 200 durch eine Leitung DN 300 PEHD - Länge ca. 2.500 m.

**E) Verbesserung und Erneuerung von Pumpwerken und Druckerhöhungsanlagen**

- Maßnahme 1.6 – Erneuerung/Verbesserung Pumpwerk Eggolsheim  
Fördermenge:  
Förderhöhe:  
Einbindung in das Prozessleitsystem
- Maßnahme 1.8 – Neubau Druckerhöhungsanlage Buttenheim  
Fördermenge:  
Förderhöhe:  
Einrichtung einer Hochzone in Buttenheim  
Einbindung in das Prozessleitsystem
- Maßnahme 3.3 - Anpassung der Förderleistung der Tiefbrunnen an die neue Betriebssituation  
Erneuerung der Pumpen  
Erweiterung der Steuerungsmöglichkeiten
- Maßnahme 3.5 – Anpassung der Reinwasserpumpen in der Aufbereitungsanlage an die neue Betriebssituation  
Auswechslung der Pumpen  
Erweiterung der Regelungs- und Steuermöglichkeiten  
Anpassung und Verbesserung des Prozessleitsystems.

- Maßnahme 4.7 – Erneuerung/Verbesserung Pumpwerk und Hochbehälter Kauernhofen (Ort)  
Erneuerung der Maschinen-, Elektro- und Steuertechnik
- Maßnahme 3.4, 5.1 – Verbesserung Reinwasservorlagebehälter Aufbereitungsanlage Unterstürmig.

**F) Neubau sowie Erweiterung und Ertüchtigung von Hochbehältern im Verbandsgebiet**

- Maßnahme 2.1 – Neubau Hochbehälter Stiebarlimbach:  
Volumen: 700 m<sup>3</sup>  
Einbindung in das Versorgungsnetz  
Rückbau des bestehenden Hochbehälters  
Einbindung in das Prozessleitsystem
- Maßnahmen 3.2, 3.10, 3.11, 4.1 – 4.4 und 4.8 – 4.11– Verbesserung der bestehenden Hochbehälter  
Neubau von Messeinrichtungen  
Einbindung in das Prozessleitsystem.

**G) Neubau und Verbesserung von Ortsübergabeschächten im Verbandsgebiet**

- Maßnahmen 1.4, 2.4, 3.7 3.8, 3.9, 5.4– Neubau von Ortsübergabeschächten bzw. Steuerschächten in Buttenheim, Dreuschendorf, Altendorf, Neuses und Tiefenhöchstadt
- Maßnahme 2.2 – Neubau einer 2. Einspeisung in das Ortsnetz Hallerndorf
- Maßnahme 3.1 – Erneuerung der Mengenmesseinrichtungen in den Ortsübergabeschächten.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. <sup>5</sup>Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. <sup>6</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

#### § 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,42 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,82 €. |

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a**  
**Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9**  
**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 25.10.2010 in Kraft.

Eggolsheim, den 13.10.2010



Johann Kalb  
Verbandsvorsitzender